

Versäumnisregelung in der Fachoberschule Klasse 11

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für den Nachweis einer Begründung für versäumten Unterricht selbst verantwortlich.
2. Die Schülerin/der Schüler der Klasse 11 führt ein Entschuldigungsheft (DIN A5), in das sie/er die Begründung (persönlicher Grund/Krankheit) für die angefallenen Fehlzeiten einträgt und um eine Entschuldigung bittet. Bei Minderjährigen erfolgt dies durch die Sorgeberechtigten. Das Entschuldigungsheft muss dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin umgehend vorgelegt werden, **d.h. zum nächsten möglichen Termin**. Eine längere Abwesenheit erfordert grundsätzlich ein ärztliches Attest. Dieses wird in das Entschuldigungsheft **eingeklebt**.
3. Die Klassenlehrkraft überprüft, ob angefallene Fehlzeiten entschuldigt werden können oder nicht und vermerkt dies im Klassenbuch.
4. Ein ärztliches Attest (eine Bestätigung eines Arztbesuches ist **nicht** ausreichend) ist vorzulegen, wenn eine Klausur, eine angekündigte Leistungsüberprüfung (Test, mündliche Überprüfung) oder eine geplante Präsentation von Arbeitsergebnissen (Gruppenarbeit, Referat o.Ä.) versäumt wird. Ansonsten ist die Leistung mit „ungenügend“ zu beurteilen. Die Atteste müssten von einem Arzt ausgestellt werden, bei dem die Schülerin oder der Schüler persönlich bekannt ist. Ein Attest nur per Telemedizin ist nicht ausreichend.
5. Kann eine Schülerin/ein Schüler aus Krankheitsgründen generell nicht am Sportunterricht teilnehmen, so ist **vor Beginn** des Schulhalbjahres der Sportlehrkraft bzw. der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer ein ärztliches Attest vorzulegen.
6. Unentschuldigte Fehlzeiten fließen in die Bewertung der mdl. Unterrichtsleistung und in das Arbeitsverhalten ein. In der Regel wird eine unentschuldigte Fehlstunde mit „ungenügend“ bewertet. Sollte die Fachlehrerin/der Fachlehrer die mündliche Leistung nicht oder nur unzureichend bewerten können, steht es ihr/ihm jederzeit frei eine mündliche Ersatzleistung einzufordern.
7. Häufen sich in einem Schuljahr die Fehlzeiten, unabhängig davon, ob entschuldigt oder nicht, so werden bei minderjährigen Schülern die Sorgeberechtigten kontaktiert. Grundsätzlich findet in diesen Fällen ein Gespräch mit der Abteilungsleiterin statt. Gegebenenfalls kann von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine Attestpflicht ausgesprochen werden.
8. Treten in einem Schuljahr erhöhte Fehlzeiten auf, unabhängig davon, ob entschuldigt oder nicht, entscheidet die Klassenkonferenz, ob das Fach im Schulhalbjahr gewertet werden kann.

